

Ausführungsvorschriften über den Bau von Sicherheitstreppe nräumen (AV SiTrR Bln)

vom 4. Dezember 2017 (ABl. S. 6052)

Auf Grund des § 86 Absatz 9 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361), wird folgendes bestimmt:

Erster Teil Anwendungsbereich

1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für den Bau und Betrieb von Sicherheitstreppe nräumen in Wohngebäuden, in denen im Erdgeschoss auch gewerbliche Nutzungseinheiten vorgesehen sein können.
- (2) Sicherheitstreppe nräume nach dieser Richtlinie dürfen nur in Wohngebäuden ausgeführt werden, deren Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwand-bekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind.

Zweiter Teil Außenliegende Sicherheitstreppe nräume

2 Außenliegende Sicherheitstreppe nräume

¹Vor den Türen außenliegender Sicherheitstreppe nräume müssen offene Gänge so angeordnet sein, dass Rauch ungehindert ins Freie abziehen kann. ²Öffnungen in den Wänden der Sicherheitstreppe nräume sind zulässig

1. zu offenen Gängen,
2. ins Freie.

³Die Öffnungen zu offenen Gängen müssen dicht- und selbstschließende Türen haben. ⁴Zur Belichtung der Sicherheitstreppe nräume sind nur feststehende Verglasungen zulässig. ⁵Der Abstand zwischen der Tür zum Sicherheitstreppe nraum und der Tür zum offenen Gang muss mindestens 1,5 m betragen. ⁶Bei einem nicht dreiseitig offenen Gang muss der Abstand der Tür zum Sicherheitstreppe nraum zu anderen Öffnungen mindestens 3 m betragen.

Dritter Teil Innenliegende Sicherheitstreppe nräume

3 Rettungswege aus Wohnungen

- (1) Aus Wohnungen muss der Rettungsweg in jedem Geschoss über einen notwendigen Flur zum innenliegenden Sicherheitstreppe nraum führen. Der notwendige Flur darf nicht länger als 15 m sein und muss eine Sicherheitsbeleuchtung haben.
- (2) Die Wände des notwendigen Flures müssen raumabschließend mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Geschosses sein.
- (3) Der notwendige Flur darf maximal acht Öffnungen zu Wohnungen haben. Die Öffnungen müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen haben, die mit einer Feststellanlage mit Freilauffunktion auszustatten sind.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senSW.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

4 Rettungswege aus gewerblichen Nutzungseinheiten, Abstellräumen und Kellergeschossen

(1) ¹Aus gewerblichen Nutzungseinheiten und Abstellräumen gemäß § 48 Absatz 2 Nummer 1 BauO Bln im Erdgeschoss sowie aus Kellergeschossen muss der Rettungsweg zum innenliegenden Sicherheitstreppenräumen über einen Vorraum führen, der keinen Zugang zu anderen Räumen hat. ²Der Abstand der beiden Türen jedes Vorräume muss mindestens 3 m betragen. ³Wände dieser Vorräume müssen raumabschließend mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Geschosses sein.

(2) Die Türen aus gewerblichen Nutzungseinheiten, Abstellräumen und Kellergeschossen zu den Vorräumen müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen haben, die mit einer Feststellanlage mit Freilauffunktion auszustatten sind.

5 Ausführung

(1) ¹Innenliegende Sicherheitstreppenräume dürfen nur Türöffnungen haben zu

1. einem notwendigen Flur je Geschoss,
2. Vorräumen von gewerblichen Nutzungseinheiten und Abstellräumen im Erdgeschoss,
3. Vorräumen von Kellergeschossen,
4. Aufzugsschächten.

²Türöffnungen nach Satz 1 Nummer 1 müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen haben, die offen stehen darf und mit einer Feststellanlage ausgerüstet werden muss. ³Türöffnungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen haben, die mit einer Feststellanlage mit Freilauffunktion auszustatten sind.

(2) Innenliegende Sicherheitstreppenräume müssen an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung gemäß § 35 Absatz 8 Satz 4 haben. Abschlüsse dieser Öffnungen müssen bei Auftreten von Rauch automatisch öffnen. Die manuellen Bedienungs- und Auslösestellen sind mit der Bezeichnung „RAUCH-ABZUG“ zu versehen.

(3) Die Ausgangstüren innenliegender Sicherheitstreppenräume ins Freie müssen manuell zu betätigende Feststellvorrichtungen haben.

(4) ¹Alle Teile der Treppen innenliegender Sicherheitstreppenräume einschließlich der Treppengeländer und Bodenbeläge müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Ausstattungsgegenstände innenliegender Sicherheitstreppenräume, wie Briefkastenanlagen und Informationstafeln, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Innenliegende Treppenräume ohne Fenster müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben und sind mit einer Steigleitung „trocken“ nach DIN 14462 auszustatten.

(6) In innenliegenden Sicherheitstreppenräumen sind Aufzüge in eigenen Fahrschächten zu führen, die gemäß § 39 Absatz 2 und 3 BauO Bln auszuführen sind.

6 Brandschutzordnung

¹In jeder Wohnung und jeder gewerblichen Nutzungseinheit müssen Hinweise für das Verhalten im Brandfall dauerhaft sichtbar vorgehalten werden. ²Darin ist auch das Verbot des Abstellens von brennbaren Gegenständen in den notwendigen Fluren und in innenliegenden Treppenräumen zu verankern.

Vierter Teil Inkrafttreten

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2018 in Kraft.